Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 9

Artikel: Sinn und Unsinn bei der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen = Sens et non-sens à l'application de paragraphes légaux

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1049150

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LUZERN, 5. Juni 1939 1. Jahrgang Nr. 9

DER TRAKTOR LE TRACTEUR

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen Organe Suisse pour le matériel de culture mécanique

Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Erscheint Anfang jeden Monats Red.-Schluß: 1. des Monats Redaktion: Hertensteinstr. 58, Luzern, Tel. 2 48 24 Abonnementspreis: Nichtmitglieder Fr. 4.- jährl.
Administration u. Verlag: Buchdruckerei Schill & Cie., Luzern, Telephon 2 10 73 • **Inserate-Verwaltung:** Schweizer-Annoncen A.-G., Luzern, Tel. 2 12 54, und ihre Filialen • **Insertionspreise:** die einspaltige, 36 mm breite Millimeter-Zeile 10 Cts. Wiederholungen entsprechende Rabatte

Sinn und Unsinn bei der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen

Sens et non-sens à l'application de paragraphes legaux

Es gibt im Automobilgesetz und in der zudienenden Ausführungsverordnung Bestimmungen, welche für die Automobile durchaus sinnvoll sind, die sich aber, schematisch auch auf landw. Traktoren angewendet, in ihr direktes Gegenteil verkehren können, d. h. gerade denjenigen Effekt hervorrufen, der durch die ursprüngliche Bestimmung durch den Gesetzgeber entweder vermieden oder erreicht werden wollte. Von zwei solchen Bestimmungen, die durch die Experten des kant.-bernischen Straßenverkehrsamtes auch für landw. Traktoren verbindlich gemacht werden wollen, trotzdem sehr wohl überlegte Konstruktionen andere Anordnungen vorsehen, soll hier die Rede sein.

In einem Brief hat uns das Arbeiterheim Tannenhof mitgeteilt, dass der kant. Automobilexperte in Biel bei der Kontroll-Vorführung eines neuen «Vevey-Diesel»-Traktors bemängelt habe: Der Auspuff ende seitlich, im Gesetz sei aber vorgeschrieben, dass dieser bis an den Rand der «Karosserie» zu führen sei und nicht gegen den Boden gerichtet sein dürfe. Ferner befinde sich das Schluss- und Stopplicht auf der Höhe des linken Scheinwerfers statt «irgendwo hinten». Auf spezielles Gesuch hin habe dann das Straßenverkehrsamt die Inbetriebsetzung des Traktors «auf Zusehen hin» gestattet.

Hiezu ist vorerst zu bemerken, dass die Zulassung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Fall erfolgen *musste*, d. h. es gibt hier kein «auf Zusehen hin». Ferner ist es ausserordentlich bedauerlich, dass kant. Automobilexperten noch heute, mehr als 6 Jahre nach Inkrafttreten des MFG. und der MFV. noch nicht wissen, dass gemäss Art. 5 MFV landw. Traktoren die den Anforderungen von Art. 38 entsprechen, sowie Arbeitsmaschinen, deren Geschwindigkeit 10 km/Std. nicht übersteigen kann, nur dem Abschnitt «Verkehrsregeln» des Gesetzes und der Verordnung unterstellt sind, sowie den Strafbestimmungen für deren Uebertretung. Die Beanstandungen sind aber den Vorschriften der Art. 12 und 13 MFV entnommen, welche auf die landwirtschaftl. Traktoren nicht anwendbar sind, da sie in Art. 38 fehlen *und zwar vom Gesetzgeber bewusst gewollt fehlen.* Wir hätten uns also in der Ablehnung der Forderungen des Automobilexperten und der nur bedingten Zulassung des «Vevey-Diesel»-Traktors nur auf die gesetzlichen Bestimmungen zu stützen brauchen. Trotzdem haben wir zur Abklärung der objektiven Verhältnisse und zur Feststellung der Gründe, die zu den im Vergleich zu den Automobilen abgeänderten Konstruktionen geführt haben, den erwähnten Brief der Prüfstation für landw. Maschinen in Marcelin zur Stellungnahme unterbreitet. Die Antwort ist derart interessant und erschöpfend, dass wir sie als Grundlage dieses Artikels benutzten und sie, was den wesentlichen Inhalt anbetrifft, nachstehend allen Traktorbesitzern zur Kenntnis bringen möchten.

Das Motiv der Vorschrift, dass das Auspuffrohr bei Automobilen bis an das Ende der Carosserie zu führen sei, ist zweifellos wohl begründet. Es beruht auf dem Bestreben, eine Gefährdung der Automobilinsassen durch das giftige Kohlenoxydgas (CO) oder eine Belästigung derselben durch das Kohlendioxydgas (CO_2) zu verhindern. Die daraus entsprungene Vorschrift ist also durchaus logisch, denn der Austritt der Auspuffgase unter einer nicht dichten Carosserie würde die genannten Gefahren eintreten lassen.

Wie verhält es sich nun aber in dieser Beziehung beim landw. Traktor? Diese haben überhaupt keine Carosserie und sollen auch keine haben, denn es wäre für den Führer gefährlich, sich im Moment eines gewagten Manövers in einem Kasten eingeschlossen zu befinden, d. h. im Moment wo ein Ueberschlagen des Traktors vielleicht nicht ausgeschlossen ist. Beim Fehlen einer Carosserie kann aber die Vorschrift überhaupt nicht ausgeführt werden und hat ihre Berechtigung verloren, denn eine Vergiftung oder Belästigung des Führers ist auch bei seitlichem Auspuff nicht zu befürchten. Wird jedoch beim landw. Traktor der Auspuff hinten angeordnet, so würde die Bedienungsmannschaft der Anhängergeräte (Pflug, Garbenbinder, Säemaschine, etc.) durch die Abgase erheblich belästigt und

starke Indispositionen der betreffenden Arbeiter sind wiederholt konstatiert worden. Es würde also beim Befolgen des Verlangens des Automobilexperten für das Bedienungspersonal landw. Traktoren gerade das eintreten, was der Gesetzgeber bei der Aufstellung der Vorschrift vermeiden wollte!

Diese Ueberlegungen haben schon im Jahre 1922 dazu geführt, dass der bekannte franz. Austintraktor den Auspuff seitlich anordnete, während ihn der Fordsontraktor hinten hatte. Die offensichtlichen Vorteile dieser Anordnung haben in der Folge viele Fordsontraktorbesitzer veranlasst, die Auspufführung ebenfalls entsprechend abzuändern. Seither werden bei den meisten amerikanischen Traktoren die Auspuffgase *nach oben* abgeführt. Dank der grossen Austrittsgeschwindigkeit verteilen sich die Gase über dem Kopf des Führers und können auch das Bedienungspersonal von Anhängegeräten nicht mehr belästigen.

Wenn beim Auspuff des Dieseltraktors im Gegensatz zu den Auspuffgasen der Benzin- und Petrolmotoren, die Gefahr einer direkten Vergiftung zwar nicht besteht, so haben die Auspuffgase doch einen so unangenehmen Geruch, dass man dem Personal unmöglich zumuten kann, stunden- oder tagelang dieselben einatmen zu müssen. Der Auspuff wurde aus diesen Gründen beim «Vevey-Diesel - Traktor anfänglich links seitlich angeordnet. Weil aber dadurch bei Rechtsverkehr auf der Strasse andere Strassenbenützer belästigt werden können, wurde der Auspuff auf die rechte Seite verlegt. Die Forderung, dass der Auspuff nicht gegen den Boden gerichtet werden darf, ist logisch und nicht bestritten.

Zum Schluss frägt unser Begutachter noch, ob im Kt. Bern die Strassenwalzen und Kompressoren den Rauch und die Auspuffgase auch horizontal am Ende der Carosserie abführen und wenn nein, ob man beabsichtige, die Auspuffvorrichtungen so abzuändern, dass Rauch und Gase in die Arbeitszone der Arbeiter abgeführt werden!

Aehnlich verhält es sich mit dem roten Schlusslicht. Hinten am Traktor hat dasselbe sozusagen keinen Zweck, da der Traktor ja nicht dazu da ist, um ohne Anhänger in der Welt herumzufahren. Mit Anhänger sieht man aber bei hinten angebrachtem rotem Schlusslicht nichts von diesem! Zudem ist es dort der steten Gefahr der Zerstörung ausgesetzt. Die Anordnung vorne links neben dem Scheinwerfer wie sie durch die Techn. Kommission des Schweiz. Traktorverbandes schon von Jahren vorgeschlagen worden ist, also ziemlich nach vorn am Traktor, bietet viel mehr Gewähr dafür, dass das Schlusslicht bemerkt wird und damit seinen Zweck erreicht.

Von der Forderung eines Stopplichtes sind nicht nur die landw. Traktoren, sondern alle Traktoren, die eine Geschwindigkeit von 20 km/Std. nicht überschreiten können, entbunden und zwar ebenfalls aus durchaus stichhaltigen Gründen.

Diese Beispiele dürften genügen, um darzulegen, wie notwendig es ist, bei der Auslegung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften sich stets vor Augen zu halten, was dieselben bezwecken. Sofern man dies nicht tut, sondern wie im vorliegenden Falle deren Anwendung ohne weitere Ueberlegung schematisch erzwingen will, so läuft man Gefahr, dem Willen des Gesetzgebers direkt entgegenzuhandeln. Die Traktoren und speziell die landw. Traktoren sind keine Automobile und bedürfen einer gesetzlichen Regelung, die auf ihre besonderen Verhältnisse und Betriebsprobleme gebührend Rücksicht nimmt. Der Gesetzgeber hat diesen Willen in Art. 5 MFV. ausdrücklich bekundet und wir hoffen, dass ihn auch die im Wurfe liegende neue kant. bern. Motorfahrzeuggesetzgebung gebührend berücksichtigen werde und damit einem schon längst unhaltbar gewordenen Zustand ein baldiges seliges Ende bereitet. A. S-r.

Wann und wo die landwirtschaftl. Maschinen an der Landesausstellung in Zürich zu sehen sind

Die Organisation der Landesausstellung und die Einteilung der Ausstellungsgegenstände nach ihrer Verwendung in der Praxis führten zum *thematischen* Aufbau der Landesausstellung.

Diese besondere Art des Aufbaues der Landesausstellung gestattet es nicht, während der ganzen Dauer der Ausstellung die landwirtschaftlichen Maschinen nach der bisher gewohnten Art und Weise auszustellen. Die einzelnen Maschinen sind nicht nach den Fabrikationsfirmen gruppiert, sondern nach ihrer Verwendung. So sind zum Beispiel die *Pflüge* und andere *Acker-Geräte* auf einem Felde ausgestellt, unter dem man sich einen Acker vorstellen kann. Die *Maschinen und Geräte für den Futterbau* (Mähmaschinen, Wender etc.) sind zusammen auf einer Wiese gruppiert, die *Maschinen für die Ernte* auf einem Stoppelfeld. Ebenso sind die *Hofmaschinen,* je nach ihrer Verwendung, in einer *Tenne,* einer bäuerlichen *Kelterei,* einer bäuerlichen *Werkstatt,* einem *Pumpenraum* und die Traktoren in einer *Garage* ausgestellt.

Eine interessante *wissenschaftliche Abteilung* befasst sich u. a. mit der Entwicklung der Landmaschinen und der Anwendung derselben in den landwirtschaftlichen Betrieben der Schweiz.

In einer weiteren lehrreichen Abteilung wird speziell das Thema «*Maschinenpflege*» behandelt und auf die gute und schlechte Behandlung der Maschinen und Geräte hingewiesen.

Im weitern sind in den verschiedenen *Bauernhöfen* des *Dörfli* die dahin passenden Maschinen und Geräte ausgestellt.

Der ganze Aufbau der permanenten Ausstel-

Deine **Haftpflicht** *kann Dir ohne entsprechende Versicherung schweren wirtschaftlichen Schaden bringen.*